

An die
Zentrale Staatsanwaltschaft zur
Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen
und Korruption
Dampfschiffstraße 4
1030 Wien

Mail: wksta.leitung@justiz.gv.at
Fax: +43 1 52152 5920

Wien, am 29. Jänner 2021

Einschreiter: Klubobmann Herbert Kickl
Freiheitlicher Parlamentsklub
Reichsratsstraße 7
1010 Wien

Verdächtige: Rudolf Anschöber
Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst, Sport

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister für Inneres

und andere

wegen: ua § 302 StGB

SACHVERHALTSDARSTELLUNG UND STRAFANZEIGE

Der Einschreiter bringt, soweit nicht ohnehin amtswegig bekannt, nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis und erstattet gegen die oben genannten Verdächtigen Strafanzeige gemäß § 80 StPO:

I. Zum wesentlichen Sachverhalt

1. Maßnahmen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Vor nunmehr mehr als zehn Monaten rief die Bundesregierung den „Corona-Ausnahmezustand“ aus. Seit diesem ersten „Lockdown“ ab 16. März 2020 kam es zu einer noch nie dagewesenen Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte. Die Bundesregierung hat sich dafür in unzähligen, zum Großteil kurzfristig „durchgepeitschten“ Gesetzesanträgen eine Fülle an Verordnungsermächtigungen geschaffen.

Die Bundesregierung schuf sich ein gesetzliches und verordnungsmäßiges Regelsystem, das insbesondere durch eine umfangreiche Ermächtigung für den Gesundheitsminister gekennzeichnet ist, auf deren Basis weitreichende Ver- und Gebote erlassen werden können, die unmittelbar in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte eingreifen, wobei die Nichteinhaltung dieser Ver- und Gebote teils beträchtliche Strafen nach sich zieht.

Mit Bundesgesetzblatt 12/2020 vom 15.03.2020 wurde das *Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz)*, verlautbart.

Mit Artikel 8 des COVID-19 Gesetzes wurde das *Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)* erlassen.

Noch am selben Tag erließ der Gesundheitsminister auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes die erste Lockdown-Verordnung, mit der unter anderem das Betreten öffentlicher Orte verboten wurde.

Im Folgenden wurden laufend Verordnungen erlassen, mit denen immer weitreichendere Grundrechtseinschränkungen einhergingen. Das COVID-19-Maßnahmengesetz wurde mehrfach novelliert und die Befugnisse des Gesundheitsministers und der Sicherheitsbehörden entgegen verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen sukzessive erweitert.

Nach kurzen Öffnungsschritten im Sommer und im Herbst 2020 erfolgte der letzte „strenge Lockdown“ mit umfassenden Betretungs- und Ausgangsverboten mit 26. Dezember 2020 und dauert laufend an.

2. Aktuelle Ausgangsbeschränkungen

Seit der Novellierung des COVID-19-MaßnahmenG ist die gesetzliche Grundlage zur Verhängung von Ausgangsbeschränkungen in einem strengen zweistufigen System verankert:

Ausgangsregelung

§ 5.

(1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Ausgangsbeschränkungen sind im Sinne des COVID-Maßnahmengesetzes somit als ultima ratio gerechtfertigt, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, insbesondere um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen.

3. Wirtschaftliche Maßnahmen

Das COVID-19-Maßnahmengesetz aus März 2020 sieht für Unternehmen, die von einem Betretungsverbot für Betriebsstätten betroffen sind, keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz mehr vor.

Zur wirtschaftlichen Abfederung wurde ein antragsbasiertes Beihilfensystem, dessen Abwicklung weitgehend über ausgegliederte Rechtsträger erfolgt, entwickelt. Einen Rechtsanspruch der Betroffenen sieht dieses System nicht vor.

4. Argumentation der Regierungsmitglieder

Grundsätzliche Argumentation der Alternativlosigkeit

Die Verschiebung des Machtgefüges von der Legislative (dem Parlament) hin zur Exekutive (den Regierungsmitgliedern) wurde seit Beginn der Maßnahmen mit dem Argument einer scheinbaren „Ausnahmesituation“, einer „Staatskrise“, argumentiert.

Die gesetzten Maßnahmen wurden als alternativlos dargestellt und entgegengesetzte Meinungen blieben nicht nur ungehört, sondern wurden öffentlich herabgewürdigt.

Es wurde eingehend das mediale Bild der unüberwindbaren Bedrohung gezeichnet („*Jeder wird bald jemanden kennen*“).

Die medizinische Untermauerung erfolgte mehrheitlich mit mathematischen bzw. statistischen Zukunftsberechnungen, Auslandsvergleichen und Hypothesen. Die tatsächliche innerösterreichische Situation blieb dabei oft unbeachtet.

Mediale Ankündigungen ohne rechtliche Deckung („Fake Law“)

In unzähligen Pressekonferenzen tätigt die Regierung immer wieder Aussagen, die keinerlei Deckung in den geltenden Rechtsbestimmungen finden.

So twitterte beispielsweise der Gesundheitsminister, dass es bei Beerdigungen eine 10 Personen Obergrenze gäbe, obwohl dies nicht der Fall war.

Auch die Corona-Ampel sowie die diesbezügliche Kommission hatte bis zum Inkrafttreten der Änderungen des COVID-19-MaßnahmenG keine Rechtsgrundlage.

Entgegen mehrfacher medialer Verkündung des Innenministers und des Bundeskanzlers gab es auch im ersten Lockdown weder eine ausdrückliche Ausnahme nur zum „Spaziergehen“ noch ein Verbot von privaten Zusammenkünften. Die auf Grundlage der Äußerungen der Regierungsmitglieder erfolgten Amtshandlungen der Exekutive waren weitgehend gesetzlich nicht gedeckt.

Die Regierung arbeitete hier in weiten Teilen mit einer „Fake-Law Kommunikationsstrategie“; angekündigte rechtliche Maßnahmen wurden gesetzlich nicht umgesetzt und trotzdem medial so transportiert, als würde es sich um geltendes Recht handeln, was zu einer enormen Ungewissheit in der Bevölkerung führte.

Darüber hinaus wurden seitens der Regierung klare Zusagen an die betroffenen Wirtschaftstreibenden sämtlicher Branchen und sämtlicher Betriebsgrößen gemacht, wonach der Entfall des Entschädigungsanspruchs nach dem Epidemiegesetz nicht dazu führen werde, dass einzelne Branchen keine Entschädigung erhalten, sondern vielmehr dazu, dass alle Branchen und Betriebsgrößen „volle Entschädigung“ erhalten („*koste es was es wolle*“; „*keiner wird zurückgelassen*“).

5. Rechtsprechung (Auswahl)

Mit seiner Leitentscheidung vom 14. Juli 2020 erkannte der Verfassungsgerichtshof mehrere Maßnahmen des „ersten Lockdowns“ als gesetzwidrig (V 363/2020-25). Dabei wurde unter anderem das Betretungsverbot für Geschäfte mit einem Kundenbereich von mehr als 400 m² als gesetzwidrig aufgehoben und unter anderem ausgesprochen, dass auch die Verordnung über das Betretungsverbot für öffentliche Orte gesetzwidrig war.

Mit Oktober 2020 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass eine Reihe weiterer, im Frühling in Geltung gestandener COVID-19-Maßnahmen gesetzwidrig waren. Konkret das Betretungsverbot für Gaststätten und selbständige Waschstraßen; die Beschränkung betreffend dem Einlass von Besuchergruppen in Gaststätten, wonach nur maximal vier Erwachsene gemeinsam eintreten durften; das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen sowie die Maskenpflicht an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen. Darüber hinaus hob der Verfassungsgerichtshof auch jene Bestimmung auf, nach welcher zwischen Verabreichungsplätzen in Gaststätten ein Mindestabstand von einem Meter zwischen Tischen eingehalten werden musste (V 392/2020, V 405/2020, V 428/2020, V 429/2020, G 271/2020, G 272/2020).

Darüber hinaus wurde seit Mai 2020 ein erheblicher Teil der aufgrund der fehlerhaften medialen Kommunikation ausgestellten Strafbescheide von verschiedenen Landesverwaltungsgerichten aufgehoben (ua LVwG Wien VGW-031/047/5718/2020, LVwG Niederösterreich LVwG-S-891/001-2020). Das Landesverwaltungsgericht Wien hat in seinem Erkenntnis vom 05.06.2020 auch unmissverständlich zum Ausdruck

gebracht, dass eine öffentliche Presseerklärung eines Regierungsmitglieds keine rechtserzeugende Wirkung entfaltet. („*Angesichts des dargestellten unzweifelhaften Auslegungsergebnisses ist dem Umstand, dass der zuständige Verordnungsgeber (Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) allenfalls in Presseerklärungen oder dergleichen eine davon abweichende Auffassung vertreten hat, keine rechtserhebliche Bedeutung beizumessen.*“ LVwG Wien VGW-031/047/5718/2020).

II. Gesetz- und verfassungswidriges Handeln der Regierungsmitglieder

1. Grundsätzlich fehlende verfassungsrechtliche Interessenabwägung

Wird in grundrechtlich geschützte Bereiche eingegriffen, hat zwingend immer eine Abwägung zwischen sich widerstreitenden Interessen zu erfolgen.

Grundrechtseingriffe müssen einem definierten öffentlichen Ziel dienen, sie müssen geeignet sein, das Ziel zu verwirklichen und die Eingriffe müssen erforderlich sein. Bei der vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung zwischen den Grundrechtseingriffen und dem angestrebten Ziel darf der Nachteil für die von den Einschränkungen Betroffenen nicht schwerer wiegen als der zu erreichende Vorteil.

Maßnahmen, die in Grundrechte eingreifen, müssen daher immer geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung hat immer konkret alle vorhandenen Entscheidungsgrundlagen aufzuarbeiten und anhand einer auf transparenten Daten und Fakten beruhenden Interessenabwägung zu überprüfen, wobei immer zwingend auch die Frage der gelinderen Alternative darzulegen ist.

Der Verfassungsgerichtshof erklärte der Bundesregierung bereits mehrmals, dass bei den rechtlichen Grundlagen für die Corona-Maßnahmen stets der Nachweis der Geeignetheit und der Erforderlichkeit darzustellen ist.

Die Mitglieder der Bundesregierung haben unterlassen, darzulegen, welche konkreten Auswirkungen die erlassenen Einschränkungen auf die Zahlen der Hospitalisierung im Intensivbereich haben und in welchem Verhältnis diese Auswirkung mit der Einschränkung der persönlichen Rechte jedes einzelnen Bürgers steht.

Die Mitglieder der Bundesregierung übersehen vollkommen, dass es sich sowohl bei Grundrechtseinschränkungen als auch bei den Aufhebungen dieser Grundrechtseinschränkungen nicht um schlichte politische Entscheidungen, sondern um demokratie- und verfassungsrechtliche Grundsätze handelt.

Ob der Gesundheitsminister „*Öffnungen nicht versprechen*“ kann oder der Bundeskanzler „*die Abstimmung mit den Nachbarländern*“ abwarten will, darf auf Entscheidungen, die die verfassungsrechtliche Ordnung grundlegend berühren, keinen Einfluss haben. Vielmehr bedarf eine solche Einschränkung der strikten verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung und Interessenabwägung.

2. Mangelnde Darlegung der Entscheidungsgrundlagen

Im Sinne der bereits im Juli 2020 ergangenen Leitentscheidung zur Gesetzwidrigkeit von Betretungsverboten öffentlicher Orte sprach der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen bei allen als gesetzwidrig erkannten Bestimmungen aus, dass aus den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Akten nicht nachvollziehbar war, auf Grund welcher tatsächlichen Umstände die zuständige Behörde – der Gesundheitsminister – die jeweilige Maßnahme für erforderlich gehalten hat. Dies verstoße aber gegen die gesetzliche Ermächtigung.

Trotz dieses klaren Auftrages des Verfassungsgerichtshofes hat es der Gesundheitsminister konsequent und fortdauernd unterlassen, darzulegen, in welcher Art und Weise die einzelnen Maßnahmen im Sinne der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Gesamtbevölkerung notwendig und verhältnismäßig sind.

3. Mangelnder Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der Betroffenen

Der Entschädigungsanspruch des Epidemiegesetzes hat den Zweck, zwischen den wirtschaftlichen Interessen des durch die Betriebsschließung in seiner Erwerbsfreiheit eingeschränkten Betroffenen einerseits und den gesundheitspolitischen Interessen der Bevölkerung andererseits Ausgleich zu schaffen.

Durch den Entfall des gesetzlichen Entschädigungsanspruchs sind die Betroffenen aber auf die Hilfsleistungen der Regierung angewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat hier klar ausgesprochen, dass das Betretungsverbot für Betriebsstätten in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleichkommt und insofern einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht bildet.

Dieses Betretungsverbot sei laut dem Erkenntnis aber in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, welches darauf abziele, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbot auf die betroffenen Unternehmen bzw. im Allgemeinen von Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Der Verfassungsgerichtshof hat hier ausgesprochen, dass er davon ausginge, dass der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen habe, das Betretungsverbot in ein eigenes Rettungspaket einzubetten, das im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung wie Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950 hat, weshalb vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes dem nicht entgegenzutreten sei (VfGH 14.07.2020, G202/2020 ua).

Somit hat der Verfassungsgerichtshof den zuständigen Regierungsmitgliedern, insbesondere dem Finanzminister, aber wohl den klaren Auftrag erteilt, die zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen bereitgestellten öffentlichen Mittel – insbesondere jene aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – dergestalt zu verwalten, dass die durch Betretungsverbote in ihrer Erwerbsfreiheit eingeschränkten Betroffenen in Summe eine Entschädigung erhalten müssen, die der Höhe des Entschädigungsanspruches des Epidemiegesetzes gleichkommt.

Die Verhältnismäßigkeit des massiven Eingriffs in das Eigentumsrecht und die Erwerbsfreiheit wäre daher aber nur durch entsprechende Entschädigungen gerechtfertigt.

Es ist offenkundig, dass die Mehrzahl der Betroffenen bislang keine entsprechende Entschädigung erhalten haben. Den zuständigen Regierungsmitgliedern, insbesondere dem Finanzminister, ist dies somit schuldhaft vorzuwerfen.

4. Gesetzwidrigkeit der Ausgangsbeschränkungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung(en):

§ 5. COVID-19-Maßnahmengesetz regelt, dass durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen.

Die Verhängung von Ausgangsregelungen hat zwei Voraussetzungen:

Einerseits muss dies zur Verhinderung eines drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung oder einer ähnlich gelagerten Notsituation unumgänglich sein und andererseits dürfen Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Verordnungsgeber muss somit, um gesetzeskonform Ausgangsregelungen anordnen zu können, konkret darlegen, dass der Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder eine ähnlich gelagerte Notsituation droht und dass Regelungen betreffend Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln gemäß § 3 COVID-MaßnahmenG bzw. Regelungen betreffend Betreten und Befahren von bestimmten bzw. öffentlichen Orten gemäß § 4 COVID-MaßnahmenG tatsächlich nicht ausreichen.

Eine Analyse der tatsächlichen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Sinne einer objektiven ex ante Betrachtung im Hinblick auf die beiden Grundvoraussetzungen

1. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich und insbesondere um den drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern,
2. Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen,

erfolgte aber entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes auch bei der Einführung der ganztägigen Ausgangsbeschränkungen seit Dezember 2020 jedenfalls gerade nicht.

Einschränkungen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freizügigkeit sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie gesetzlich zum Zwecke eines legitimen öffentlichen Interesses vorgesehen und zur Zielerreichung geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinn sind.

Es liegt am Gesundheitsminister selbst, ausreichend darzulegen, warum es sich bei den vorliegenden Ausgangsbeschränkungen um die ultima ratio zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und des drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung handelt. Dies würde aber wohl auch die wahrheitsgemäße Darlegung der tatsächlichen Situation der Gesundheitsversorgung voraussetzen.

Eine konkrete Darlegung, weshalb Maßnahmen nach §§ 3 und 4 nicht ausreichend seien, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu unterbinden, wurde nicht nur fahrlässig, sondern, wie beispielsweise aus dem Monitoringbericht vom 07.01.2021 hervorgeht, wissentlich unterlassen:

Monitoringbericht vom 07.01.2021:

„Bei den populationsbezogenen Schutzmaßnahmen handelt es sich um komplexe Public Health Interventionen – es können keine Rückschlüsse hinsichtlich der Auswirkung von Schutzmaßnahmen auf einzelne Personen getroffen werden.“

Es kann kein Rückschluss auf die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen gezogen werden, da davon auszugehen ist, dass diese in Wechselwirkung zu einander stehen und sich in ihrer Wirkung gegenseitig beeinflussen.“

Diese gesundheitspolitische Einschätzung vermag nämlich nicht zu heilen, dass die durch die erlassene Verordnung angeordneten Ausgangsbeschränkungen durch das Gesetz nicht gedeckt sind.

Die fachlichen Begründungen, die allem Anschein nach den Verordnungen zugrunde liegen, beschäftigen sich in keiner Weise mit den tatsächlichen Auswirkungen der einzelnen grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen.

Der Gesundheitsminister hat daher, entgegen den klaren Anforderungen sämtlicher Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, entgegen den Grundsätzen der Grundrechtslehre und entgegen allen juristischen Stimmen der Lehre und Praxis zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise versucht, die ultima ratio der Eingriffe darzulegen.

Vielmehr geht aus sämtlichen Berichten und fachlichen Aufzeichnungen hervor, dass ein Kausalzusammenhang bei einem Bündel von Maßnahmen nicht festgestellt und zu keinem Zeitpunkt ein Rückschluss auf die Wirksamkeit einzelner grundrechtsbeschneidender Maßnahmen gezogen wurde.

Darüber hinaus ist aufgrund der tagesaktuell auf einem sogenannten „Dashboard“ des Gesundheitsministeriums online veröffentlichten Daten erkennbar, dass die Zahlen der Hospitalisierungen auf Normal- und Intensivstationen seit Ende November 2020 stetig fallen und sich mit Stand 17.01.2021 im Vergleich zum Höchststand am 24.11.2020 halbiert haben. Ein drohender Zusammenbruch der medizinischen Versorgung ist somit ebenfalls tatsächlich nicht gegeben. Die 7-Tages-Inzidenz sowie die 14-Tages-Inzidenz sind laut diesen Daten nach dem 18.11.2020 bis Ende Dezember stetig gesunken.

Mit 21.01.2021 gab der Wiener Gesundheitsverbund in einer Aussendung darüber hinaus bekannt, dass seit dem Jahreswechsel die Zahl der Covid-19-Patientinnen und

-Patienten stabil sei, aktuell würden 391 Erkrankte in den städtischen Spitälern versorgt, davon 101 auf Intensivstationen.¹

Den Ausgangsbeschränkungen seit Dezember 2020 fehlt es damit an den Voraussetzungen des § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz. Einerseits erfolgte zu keinem Zeitpunkt eine Darlegung, inwiefern die nach §§ 3 und 4 COVID-19-Maßnahmengesetz gesetzten Maßnahmen nicht ausreichen, andererseits fehlt es an der Voraussetzung des drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung.

5. Gesamtbetrachtung

Die durch das COVID-Regelungssystem erfolgten Grundrechtseingriffe erfordern eine laufende Beobachtung, die grundrechtliche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit und insofern eine laufende Änderung einzelner Verordnungen und Verordnungsbestimmungen unmittelbar, wenn Eingriffe nicht mehr gerechtfertigt sind.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat an den Verordnungsgeber in mehrfacher Weise klare Aufträge adressiert, welche konsequent und wissentlich negiert wurden.

Die Rechtfertigung der Mitglieder der Bundesregierung, dass es sich um eine „Ausnahmesituation“, eine „Staatskrise“ oder ähnliches handle, ist schon deshalb verfehlt, weil es sich bei der COVID-19-Pandemie gerade um keinen Notstand im staatsrechtlichen Sinn, sondern um eine gesundheitspolitische Sondersituation handelt.

Vorsätzliches gesetzwidriges Handeln von Machthabern zum Schaden der Republik und der Österreicher ist nicht nur unmoralisch, sondern schlicht strafrechtswidrig.

¹ „Wir haben uns mittlerweile bei einem Niveau von maximal 400 spitalspflichtigen Covid-Erkrankten eingependelt, Tendenz fallend“, so Michael Binder, Medizinischer Direktor des Gesundheitsverbundes. Das ermögliche das Freigeben von Spitalsbetten. Und: „Wir hoffen, dass sich die Situation in den kommenden Wochen noch weiter entspannen wird.“
<https://wien.orf.at/stories/3086189/>

Die Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere der Gesundheitsminister, nahmen durch die Verhängung der umfangreichen Betretungsverbote seit März 2020 bewusst in Kauf, dass verfassungsrechtliche Grundrechte unverhältnismäßig eingeschränkt werden und eine breite Bevölkerung sowohl immateriellen als auch wirtschaftlichen Schaden erleidet.

III. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Für den Einschreiter ergeben sich aus all den schematisch dargestellten Punkten nachstehende Verdachtsfälle, die ein strafrechtlich relevantes, jedenfalls aufklärungswürdiges Handeln der Verdächtigen nahelegen:

Es liegt insgesamt der Verdacht nahe, dass es sich bei den rezenten Geschehen um massive und systematische Gesetzesverletzungen durch Unterlassen und durch aktives Tun handelt, die den Tatbestand des § 302 StGB bzw. dem Beitrag hierzu erfüllen. Wesentlich ist aber jedenfalls, dass die Angezeigten die ihnen zustehende Befugnis (Kompetenz) durch in concreto rechtswidriges Verhalten missbrauchen. Dies wurde durch den VfGH in mehreren Erkenntnissen (siehe oben I. 5.) unzweifelhaft festgestellt.

Rudolf Anschöber trifft als zuständigen Fachminister und Verordnungsermächtigten in jedem Fall die volle Verantwortung, da ihm als nach den jeweiligen organisationsrechtlichen Bestimmungen konstituierten Organ die auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zukommen, die dieser im Namen des jeweiligen Rechtsträgers ausgeübt hat (siehe dazu oben zu 1.) Sebastian Kurz als Bundeskanzler, Werner Kogler als Vizekanzler und Regierungskoordinator, Gernot Blümel als Finanzminister und Regierungskoordinator sowie Karl Nehammer als Innenminister sind durch die mediale Kommunikation der einzelnen Maßnahmen, die regierungsinterne, aber auch die bundesweite und unionsweite Koordination der Maßnahmen als Mittäter, jedenfalls aber als Beitragstäter zu qualifizieren.

Dass die Mitglieder der Bundesregierung Beamte iSd StGB sind, ist unstrittig, ebenso, dass es sich um Hoheitsverwaltung handelt. Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs ist angesichts der weitreichenden Kritik aus Lehre und Rechtsprechung indiziert. Jedenfalls seitdem der Verfassungsgerichtshof mehrmals klare Aufträge an den Verordnungsgeber ausgesprochen hat, kann ein Zweifel an der Rechtslage nicht erkannt werden. Das durch § 302 StGB geschützte Rechtsgut ist gerade auch die Ordnungsgemäßheit und Sauberkeit der gesamten hoheitlichen Verwaltung und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität und Integrität der Beamten bei ihrer Amtsführung (ua OGH 16.06.1994, 15 Os 50/94).

Den Verantwortlichen muss es somit spätestens seit der massiven Kritik aus Rechtsprechung und Lehre bewusst gewesen sein, dass sie von der ihnen eingeräumten Befugnis nicht den rechtmäßigen, gebotenen Gebrauch machen. Die Kenntnis dieser rechtlichen Unvertretbarkeit des Verhaltens indiziert die Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs. Wissentlichkeit ist nicht erst anzunehmen, wenn ein Beamter in vollständiger Kenntnis eines gesetzwidrigen Zustandes die zu seiner Abwendung nötigen behördlichen Maßnahmen anzuordnen unterlässt, sondern bereits, wenn er sich der rechtlichen Unvertretbarkeit seines Verhaltens bewusst war (OGH JBI 1992, 56).

Die Verantwortlichen können sich auch nicht auf einen Rechtsirrtum berufen. Wegen Rechtsirrtums handelt nämlich nur der nicht schuldhaft, dem der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Dies kann aber nicht ins Treffen geführt werden, da Regierungsmitglieder jedenfalls dazu verpflichtet sind, sich mit den einschlägigen Vorschriften bekannt zu machen (vgl. § 9 Abs. 2 StGB; VfGH vom 28.6.1985, E2/84).

Den Verantwortlichen steht darüber hinaus ein fachkundiger Beraterkreis zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Gesetzeskonformität von Erlässen und Verordnungen, insbesondere auch im Hinblick auf erfolgte Rechtsprechung und die Erfordernisse der Grundrechtslehre, laufend überprüft werden kann.

Die Verantwortlichen haben diverse Verordnungen aber sogar in Kraft belassen, obwohl wiederholt durch verschiedene fachlich versierte Personen aus dem Bereich

der Lehre und Rechtsprechung sowie durch Mitglieder des Nationalrates auf die grobe (Verfassungs-)Rechtswidrigkeit hingewiesen wurde.

Auch dass verfassungswidrige Verordnungen mehrfach geändert wurden, um diese dann erneut teils verfassungswidrig kundzumachen, legt den Verdacht nahe, dass die Gesetzwidrigkeit wissentlich in Kauf genommen wurde. Die in der Öffentlichkeit kommunizierten vermeintlich höheren Motive des Schutzes vulnerabler Gruppen bietet für das Offenkundig (straf-)rechtswidrige Verhalten der Angezeigten keinen tauglichen Rechtfertigungsgrund.

Zuletzt wurde durch die in den Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 27/2021) normierte Anordnung, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, der durch die einfachgesetzliche Ermächtigung des § 5 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), eingeräumten Rahmen abermals in rechtswidriger Weise schuldhaft überschritten.

Bei alledem nehmen es die Angezeigten auch in Kauf, dass sie durch ihren offenkundigen und wissentlichen Befugnissmissbrauch andere an ihren (sogar verfassungsrechtlich gewährleisteten) Rechten schädigen (siehe etwa zum Recht auf persönliche Freiheit als konkretes Recht 14 Os 131/96). Der (zumindest bedingte) Rechtsschädigungsvorsatz ist mehrfach (medial) dokumentiert („*Juristische Spitzfindigkeiten*“ u.a.), § 5 Abs. 1 letzter Satz StGB (*dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet*) geradezu lehrbuchhaft erfüllt.

Fallgegenständlich ist die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) gem. § 20b Abs. 3 StPO zuständig.

Es liegt der Verdacht nahe, dass ein vorsätzlicher Missbrauch der Amtsgewalt vorliegt, wobei an dem aufzuklärenden Sachverhalt offenkundig ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

IV. Ersuchen / Antrag

Es ergeht daher das Ersuchen, den vorstehenden und bereits öffentlich bekannten Sachverhalt auf seine Strafbarkeit zu prüfen, die verantwortlichen Entscheidungsträger auszuforschen und gegebenenfalls die Anzeige an die sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten.

Nachdem täglich neue, aufklärungswürdige Tatsachen bekannt werden, behält sich der Einschreiter vor, gegebenenfalls weitere Sachverhaltsdarstellungen einzubringen.

Der Einschreiter möge vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden.